

Deutschland und seine Polizeigeschichte

Wer sich mit der historischen Entwicklung der Gewerkschaftsarbeit innerhalb der Polizei bis zum Beginn der nationalsozialistischen Herrschaftsphase beschäftigt, muss notgedrungen die Entwicklung der allgemeinen Beamtenvertretung mitberücksichtigen, dabei insbesondere die Entwicklung des Deutschen Beamtenbundes, dem in der damaligen Zeit nahezu ein Monopol in der Vertretung der Beamteninteressen zufiel.

Die Entwicklung der Gewerkschaftstätigkeit innerhalb der Polizei und innerhalb der übrigen Verwaltungen gingen Hand in Hand, so dass eine scharfe Trennung, wie sie vielleicht beim Neubeginn nach 1945 gezogen werden könnte, nicht möglich ist.

Betrachten wir die heutige Polizei in all ihren Facetten, fällt es sicher nicht schwer zu verstehen, dass auch die Polizei einen weiten Weg

bis zu ihrem heutigen berufsethischen Verständnis genommen haben muss. Und doch war und ist gerade der Polizeiberuf mehr als etwas „Normales“, von der Fülle der gesetzlichen Vollmachten, über das große Spektrum persönlicher Verantwortung bis hin zum persönlichen Verständnis der Dienstausübung. Und dann nicht zu vergessen: Der jahrhundertelange Versuch der Einflussnahme auf polizeiliches Handeln. Früher durch Machthaber vom Fürsten bis zum Kaiser, heute durch Politiker vieler Farbschattierungen.

Dieser kleine geschichtliche Exkurs soll dem Leser und der Leserin den politischen Werdegang der Institution Polizei vermitteln. Unseren jungen Kolleginnen und Kollegen, die heute anstehen, die Geschehnisse der Polizei von Morgen in die Hand zu nehmen, möchte die DPoIG anlässlich ihres 50. Gründungstages

einen Rückblick geben, der helfen soll, aus der Geschichte heraus die Zukunft gestalten zu lernen.

Historie

In Deutschland waren die Fürsten einzig in dem Bestreben, so viel Macht wie möglich zu erhalten. Besonders im 13. Jahrhundert trotzten sie dem König Teile seiner Kompetenzen ab. Die Fürsten waren Landesherren geworden und bekamen die Gerichtsbarkeit, das Bannrecht sowie Geleit- und Befestigungsrecht, das früher nur Herzöge und Grafen der Marken hatten.

Ein sicherheitspolizeilicher Schutz, über den allgemeinen Landfrieden hinaus, bestand jedoch nicht. Daraufhin begannen die Städte, sich selbst um ihre Sicherheit zu kümmern. Bald hatten sie eine Art Feuer-, Bau-, Gewerbe- und Gesundheitspolizei geschaffen, die mit ihren Knechten, Wächtern, Turmhütern und Söldnern Vorläufer unserer modernen Polizei wurden. In den so geschützten und geordneten Gemeinwesen erlebten die Städte einen ungeheuren wirtschaftlichen Aufschwung, während auf dem Lande die Unsicherheit fortbestand.

Außerhalb der geschützten Städte hatten die Dorfschulen für Ordnung in Dorf, Wald und Flur zu sorgen. Es gab auch Landfriedenskommissionen, die zur Erhaltung des Landfriedens die nötigen Maßnahmen zu treffen hatten. So hatten sie Verbrecher zu bestrafen und den Strafvollzug zu überwachen. An der Spitze der Kommission stand ein Landvogt.

Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation machte erstmalig 1530 zu Augsburg die Ordnung und die Polizei zum Gegenstand der Gesetzgebung. So wurden Gotteslästerung, Zutrinken, köstliche Kleidung, falsches Maß und Gewicht als unsittlich bezeichnet. Be-



28.12.1919: Themen damals wie heute – Die Polizei bei der Berliner Beamtendemonstration

sonders erwähnt wurden wucherische Kontrakte, Betrug in Tüchern, »Verbot von Büchsentragen«, Ehebruch und Betteln sowie Müßiggänger, Zigeuner, Landfahrer und Sänger.

Der Kaiser erhielt die Polizeiaufsicht, die jedoch schon 1548 wieder der Landesobrigkeit übertragen wurde. Seither blieb, abgesehen von kurzen Zeitabschnitten, die Polizei in Deutschland Sache der Länder. Das Mittelalter endete in Deutschland mit der für die Polizei sehr wichtigen Trennung der einzelnen Staats-tätigkeiten. Schließlich wird der Begriff Polizei das, was wir als ureigenste Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft betrachten: die Aufrechterhaltung der Ordnung. Und erst jetzt können wir die mit diesem Amt betraute Einrichtung „Polizei“ nennen.

Die Reichspolizeiverordnung von 1577 betonte die Abhängigkeit der landesherrlichen Polizei von der Reichsgesetzgebung und erlaubte den Fürsten nur, die Gesetze für ihr Gebiet näher zu erläutern. Aber das war nur Theorie. Denn praktisch konnte der Kaiser seine Polizeiverordnungen nur mit Hilfe der Fürsten durchsetzen. Diese waren souveräne Herrscher und ihre Gebiete selbständige Staaten. Es zeigte sich also ein Absolutismus in den Ländern. Das hatte zur Folge, daß der Polizeibegriff maßlos ausgedehnt und die gesamte Wohlfahrtspflege integriert wurde. In der Formulierung „das Amt der Polizei ist die Sorge für das allgemeine Wohl“ drückt sich die Weiterentwicklung aus. Der Landesvater schrieb die Kleidung vor und gebot z. B. seidene Westen zu tragen. Die Art des Schmuckes, der Fahrzeuge und der Getränke wurden festgelegt. Kaffeetrinken war verboten. Die Bauern hatten auf bestimmten Feldern bestimmte Pflanzen anzubauen. Alles wurde von der Polizei kontrolliert und beaufsichtigt. Diese Auswüchse verbitterten die Bürger sehr und führten die Polizei sogleich an die Grenzen ihrer Möglichkeiten. Doch darf nicht verkannt werden, dass sie Ruhe, Si-

cherheit, Ordnung, Sauberkeit und Gesundheit verbürgte.

Seit dem Altertum hatten die Rechtsfolgen nur in körperlichen oder Vermögensstrafen bestanden. Der Kerker diente nur als Bewahrungsort bis zur Urteilsvollstreckung. Im Mittelalter gab es Gefängnisstrafen nur als Gnadenakt.

Um 1620 führten die Strafanstalten in Bremen, Lübeck und Hamburg die regelmäßige Arbeit für Häftlinge ein. 1686 schuf der Kurfürst von Brandenburg Zuchthäuser, die hauptsächlich für verwahrloste Jugendliche bestimmt waren. Der seit Jahrhunderten übliche Strafvollzug wurde aber erst durch Friedrich den Großen entscheidend geändert. Er schaffte die Tortur ab und humanisierte die Strafen.

Mit Beginn des aufgeklärten Absolutismus setzte eine neue Entwicklung des Polizeiwesens ein: 1713 gibt es in Preußen Exekutivbeamte, die als „Polizeyreuter“ auf dem flachen Lande tätig waren. In Berlin wird 1718 ein „Polizeiinspektor“ vom Magistrat ernannt, der mit einigen Polizeidienern sicherheitspolizeiliche Auf-

gaben erfüllen sollte. Hier ist der Anfang der deutschen Kriminalpolizei zu sehen.

1742 erläßt Friedrich der Große eine ausführliche Polizeiiinstruktion. Die Stadt Berlin wird in 18 Polizeibezirke eingeteilt und nach Pariser Vorbild organisiert. Die Leitung der Polizei hatte der königliche Polizeidirektor. Jeder Bezirk wird von einem Bezirkskommissar geleitet, der für Ruhe und Ordnung verantwortlich ist. In Preußen trennen sich bald darauf Wohlfahrtspflege und Sicherheitsschutz. Nur die Einhaltung der Sicherheit blieb Sache der Polizei.

Mit Paragraph 10 II 17 des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794 wird der neue Polizeibegriff klassisch formuliert: Aufgabe der Polizei ist es, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen, sowie von den Einzelnen und der Allgemeinheit Gefahren abzuwehren.

Nach den Ereignissen der Französischen Revolution von 1789 hatte jeder kleine Landesherr Angst um seinen Kopf. Die Folgen waren



1932 – die letzte frei gewählte Bundesleitung der DBB vor der Zerschlagung des DBB durch die Nationalsozialisten

Rückschritt und Verfall zum Polizeistaat. Man fragte nicht mehr groß nach den Mitteln, deren sich die Polizei bediente, Hauptsache war, dass Ruhe herrschte und der neue Bürgersinn unterdrückt werden konnte.

Die Stein-Hardenbergsche-Reform von 1807/1808 hatte zwar dem Bürger Einfluß auf die kommunale Selbstverwaltung gegeben, die Polizei war aber noch immer ein Instrument des jeweiligen Landesherren. Sie wurde jetzt besonders eingesetzt, um jede freie Meinungsäußerung zu unterdrücken. Besonders die Karlsbader Beschlüsse von 1819 gegen nationale und liberale Bewegungen, Pressefreiheit, Burschenschaften und Turnvereine gaben der Polizei Generalvollmacht zu Unterdrückung freiheitlicher, demokratischer und nationaler Bestrebungen.

Anno 1800 „Criminalcommission“

1848 revoltierten die Bürger dagegen. Die in Frankfurt gebildete Nationalversammlung konnte aber die vorhandenen starken Einflüsse der Restauration noch nicht überwinden. So führte die rein sachliche Tätigkeit der Polizei um 1800 zur Einführung einer Criminalkommission beim Kammergericht Berlin, die sich aus 6 Beamten zusammensetzte.



Ab 1967: Die Polizei muss den Kopf hinhalten für eine verkrustete Politik

Sie hatten nur Verbrechen und Vergehen zu bearbeiten. 1809 wurde für Berlin ein Polizeipräsident ernannt, der 1811 eine Kriminalabteilung schuf, die die Beamten der Criminalcommission ablöste. Neben einem Polizeiamt und einem Fremdenbüro wurde auch ein Sicherheitsbüro gegründet. Nach heutigen Erkenntnissen bestanden somit zwei Kriminalpolizeien, wovon eine dem Kriminalgericht und die andere dem Polizeipräsidenten unterstellt war.

Die Beamten des Sicherheitsbüros waren für die Erfassung und Kontrolle sämtlicher Einwohner und deren Personen- und Eigentumssicherung zuständig. Die Kriminalabteilung – ein uniformierter Kriminalinspektor und 3 Kommissare, denen Gendarme zugeordnet werden konnten – befaßte sich hauptsächlich mit der Aufklärung von Kapitalverbrechen und der Bekämpfung von Berufsverbrechen. Diese Beamten konnten auch bürgerliche Kleidung im Dienst tragen, sie wiesen sich dann durch

Teilnehmer des Polizeifachausschusses am 15. Juni 1928

- Landesverband der Bremischen Polizeibeamten
- Verband Preußischer Landjägerbeamten
- Verband der Ordnungspolizei Mecklenburg-Schwerin
- Landesverband der Polizeibeamten Hamburg
- Verband Preußischer Polizeibeamten
- Verband der Polizeibeamten Badens
- Polizeiverein Nürnberg-Fürth
- Verband der Beamten der Landespolizei Bayern
- Verband Sächsischer Polizeibeamten
- Landesverband der Polizeibeamten Anhalts
- Landesverband der Polizeibeamten Braunschweig
- Landesverband der Polizeibeamten Mecklenburg-Strelitz
- Landesverband der Polizeibeamten Lübeck
- Landesverband der Polizeibeamten Württembergs (im Zentralverband Württ. Gemeinde- und Körperschaftsbeamten e. V./1920 umbenannt in „Württembergischer Beamtenbund“)

eine Medaille mit dem preußischen Adler und der Aufschrift „Polizei von Berlin“ aus, die sie verdeckt, auf der Weste trugen: Für damalige Verhältnisse hatten sie moderne Hilfsmittel, denn Steckbriefregister, Straftatenlisten und Listen von gestohlenen Gegenständen und verdächtigen Personen waren ständig in Gebrauch.

Mit dem Edikt vom 23.7.1848 schuf Preußen eine königliche Schutzmannschaft, die in blauen Uniformen und Pickelhaube neben der kommunalen Polizei und der Gendarmerie tätig wurde. 1850 wurden in Preußen Legislative und Exekutive endgültig getrennt, die vollziehende Gewalt in Justiz und Verwaltung geteilt und die kommunale Polizei aufgelöst.

Bis zum 1. Weltkrieg blieb die Polizei ein Organ der Landesherren bzw. des Kaisers. Ansätze zur Liberalisierung waren zwar vorhanden, traten aber kaum in Erscheinung. Das Schwergewicht des Polizeidienstes lag in den Polizeirevieren. Hier waren unter den Reviervorstehern Schutzpolizei und Verwaltungspolizei vereint.

In den Haupt- und Großstädten war die Polizei oft verstaatlicht, in den kleineren Städten waren die Bürgermeister die Polizeiamtsträger. Auf dem Lande war die Gendarmerie tätig. Eine einheitliche Regelung hatte Deutschland nicht.

Die Einrichtung einer politischen Polizei bestand auch im Deutschen Reich. Sie wurde 1918 durch die sozialdemokratische Regierung aufgelöst, bald darauf aber wieder neu geschaffen, da man meinte, die Sicherheit in den politischen Wirren der Nachkriegszeit nicht ohne eine derartige Einrichtung gewährleisten zu können.

Die Polizei nach dem 1. Weltkrieg
Nach dem ersten Weltkrieg entstand in Deutschland eine neue Polizei. Die Revolution von 1918 hatte die Regierungsgewalt in die Hände des „Rates der Volksbeauftragten“ gelegt. Trotz zunehmender Unordnung im Lande lief

die Verwaltung einigermaßen weiter. Aus gewohnter Disziplin wurden die Anordnungen der amtierenden Regierung ausgeführt.

Die Polizei war durch die tatsächliche Gewalt der Soldaten vorerst ausgeschaltet. Innere Unruhen, Umsturzversuche, politische Morde und Sprengstoffanschläge führten zu einer innerpolitischen Entwicklung, die die Polizei mit der alten Organisationsform nicht mehr bewältigen konnte. Die bestehenden Freikorps (militärische Verbände mit Anführern, die meist alten Vorstellungen anhängen) wurden daher aus der Notlage heraus vom neuen Staat zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben herangezogen. Aus diesen Formationen gingen die örtlichen Sicherheitswehren hervor, die nach und nach den Länderinnenministern unterstellt wurden. Bald darauf wurde eine staatliche Sicherheitspolizei (Sipo) geschaffen, die sich hauptsächlich aus Freiwilligen der ehemaligen Freikorps zusammensetzte. Sie trugen grüne

Uniformen und waren kaserniert. Mit dieser Polizeitruppe gelang es im Januar 1919, Ruhe und Ordnung in Berlin wieder herzustellen.

Am 10.3.1919 erfolgte in Preußen eine Neuorganisation der Gendarmerie, die der Dienstaufsicht des jeweiligen Landrates unterstellt wurde. Die bisherige militärische Organisationsform und Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit entfiel. 1920 wurde die Sipo mit den Resten der alten „blauen“ Polizei verschmolzen und hieß von da ab Schutzpolizei.

Aufstände im Ruhrgebiet und in Hamburg, Eroberungskämpfe in Oberschlesien und Separatismus im Rheinland schafften Unruhe und Gewalttaten, denen die neue demokratische Polizei begegnen musste. Hinzu kam, daß die Polizei zugleich von den Kommunisten, von den Konservativen und von rechtsradikalen Kräften angegriffen und dabei in ihrer Ordnungsfunktion gehindert wurde. Zu diesem Zeitpunkt



Verletzte Polizeibeamte prägen das Bild so mancher als Demonstration ausgewiesenen Krawalls

unterstand die Polizei den Länderregierungen, die zum Teil staatliche und kommunale Polizeibehörden einrichteten. Die Schaffung einer Kriminalpolizei auf Reichsebene durch das vorgesehene Reichskriminalpolizei-Gesetz vom 21.7.1922 scheiterte am Widerstand der Länder.

Mit dem Reichs-Schutzpolizeibeamten-Gesetz vom 17.7.1922 und dem Polizeibeamten-Gesetz vom 31.7.1927 wurden dann die wichtigsten Grundlagen für den modernen Beruf des Polizeibeamten geschaffen. Sie beruhten auf einer 12-jährigen Dienstzeit und lebenslänglicher Anstellung. Die Weimarer Republik war bemüht, die Polizeigewalt im Interesse der Grundrechte der Bürger so weit wie möglich einzuschränken. Grundlage hierfür bildete der § 14 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes, der sich mit den § 10 II 17 ALR weitgehend deckte.

Im Hinblick auf eine modernere und schlagkräftige Polizei wurden die Polizeiverwaltungen aber stark ausgebaut, technische Hilfsmittel beschafft, die Beamten ausreichend beschult und Schritte zur Verstaatlichung eingeleitet, alles im Sinne einer geordneten gesetzmäßigen Polizei in einem demokratischen Staat.

Die preußische Polizei unter Minister Carl Severing (1875-1952) wurde dabei Vorbild für die übrigen deutschen Länder.

Die neuen Aufgaben, das veränderte politische und gesellschaftliche Leben und die Einstellung der Bürger veranlassten eine innere und äußere Neuordnung der Polizei, die bei konsequenter Fortführung eine stete Entwicklung vom Büttel im Polizei- und Machtstaat alter Art zum Ordnungshüter in der Demokratie geführt hatte.

Den Aufstieg Hitlers in das höchste Regierungsamt konnte die Polizei nicht verhindern, da sie weisungsgebunden war und außergesetzliche Maßnahmen ablehnte. Sie stand jedoch überwiegend auf dem Boden

der republikanischen, rechtsstaatlichen Ordnung. Die neuen Machthaber richteten daher sofort ihr Augenmerk auf die Polizei.

Erste Anfänge der polizeilichen Berufsvertretung

Polizeibeamtenverbände im Bereich des Deutschen Reiches bestanden bis 1928 lediglich dort, wo sich Polizeibeamte in den deutschen Ländern zu Vereinigungen zusammengefunden hatten.

Erste Anfänge dazu sind uns seit dem Ende des letzten Jahrhunderts bekannt, als sich sogenannte „Polizeivereine“, „Sterbekassenvereine“, „Selbsthilfeorganisationen“ o.ä. konstituierten.

Diese ersten Versuche, eigene Interessenvertretungen zu bilden, wurden von den Vorgesetzten natürlich mit Misstrauen beobachtet, zumal Interessenvertretungen der Beamten, insbesondere nicht im Bereich der Polizei zur damaligen Zeit noch keine Selbstverständlichkeit waren.

Manche Dienststellenleiter sahen in den Gründungen von Polizei-Interessenvertretungen sogar die Ansätze zu Verrat und Revolution; entsprechende Verbote waren die Folge. Zwar bestand ein gesetzlich verbrieftes Recht, Vereine zu gründen, aber Vereinsrecht ist nicht gleichbedeutend mit Vereinigungs- oder Koalitionsfreiheit. Solange die „Vereine“ sich auf die Pflege der Geselligkeit, der Kollegialität, des Standesbewusstseins oder die Förderung der Selbsthilfe beschränkten, stand dem im allgemeinen nichts im Wege.

Sobald aber die Vertretung beruflicher Interessen anklang, setzten die Behörden alle Hebel zur Unterdrückung derartiger Bewegungen in Gang, die vom Verbot des Vereines bis zur persönlichen Maßregelung der Mitglieder reichten.

Bezeichnend dafür eine Verfügung des Königlich preußischen Staatsministeriums vom 18. April 1896:

Reichsarbeitsgemeinschaft Deutscher Polizeibeamtenverbände

Baden	3 700 Mitglieder
Bayern	11 055 Mitglieder
Hessen	2 050 Mitglieder
Württemberg	3 710 Mitglieder
Oldenburg	555 Mitglieder
Hamburg	5 000 Mitglieder
Mecklenburg-Schwerin	963 Mitglieder
Mecklenburg-Strelitz	140 Mitglieder
Thüringen	1 382 Mitglieder
Lippe	130 Mitglieder
Anhalt	460 Mitglieder
Sachsen	8 500 Mitglieder
Lübeck	471 Mitglieder
Preußen	61 400 Mitglieder
Bremen	900 Mitglieder
Deutschlands Verband der Polizei	3 250 Mitglieder
Insgesamt	103 666 Mitglieder

„Es ist neuerdings die Wahrnehmung gemacht worden, dass Staatsbeamte Petitionen unterzeichnet haben, welche darauf abzielen, die parlamentarischen Körperschaften zu einer ablehnenden Haltung gegenüber Regierungsvorlagen oder zu einer wesentlichen Abänderung derselben zu bestimmen. Auch an öffentlichen Versammlungen, in denen solche Petitionen beraten worden sind, haben Staatsbeamte Anteil genommen, welcher erkennen lässt, dass es ihnen nicht um eine Abwehr, sondern vielmehr um eine Förderung der gegen Regierungsvorlagen unternommenen Agitation zu tun war.“

Ein solches Verhalten ist unvereinbar mit den Pflichten eines Staatsbeamten, welche ihm gebieten, sich der Teilnahme an Bestrebungen zu enthalten, die darauf gerichtet sind, der Durchführung der Regierungspolitik Schwierigkeiten zu bereiten.

Das Staatsministerium hält es für angezeigt, die Beamten sämtlicher

Ressorts hierauf mit dem Bemerken hinzuweisen, dass die Regierung willens ist, dieser ihrer Auffassung eintretenden Falls unnachsichtlich Geltung zu verschaffen.“

Einzelne Beamte, die Mitglied eines Berufsvereins waren, mussten – wenn ihnen nichts Schlimmeres widerfuhr – zumindest eine Eintragung in die Personalakte in Kauf nehmen, wie folgend zitiert:

„R. hat sich hiesigen, unzufriedenen Elementen angeschlossen, er neigt sehr stark zur Opposition, als deren Fürsprecher er sich aufgeworfen hat. Er wird fernerhin scharf überwacht werden“.

Weitherziger zeigte sich der Dienstherr nur dann, wenn die Beamten zur wirtschaftlichen Selbsthilfe schritten und somit dem Staat die Last der Fürsorgepflicht wenigstens zum Teil abnahmen.

Starke Bemühungen zur Bildung von Polizeiberufsorganisationen gab es neben dem Lande Preußen auch in

Bayern. Im Jahre 1905 rief der Kollege Karl Barth von Fürth aus zur Gründung einer Berufsorganisation auf, nachdem vorher ein Versuch in Nürnberg gescheitert war.

Trotz vielfacher Schwierigkeiten gelang in zahlreichen Standorten die Gründung sogenannter „Schutzmannvereine“. Aber diese neuen Gebilde wurden von den wachsamem Behörden als unzulässige Organisationen angesehen und vielfach verboten. Das nachfolgende Zitat aus einer Zuschrift schildert das damalige (obrigkeitsstaatliche) Verhalten:

„Unser Inspektor hat den Antrag gestellt, den Schutzmannverein aufzulösen, er gefährde die Disziplin und sei politisch. Der dazu ergangene Magistratsbeschluss lautet: ‚Der Verein ist nicht aufzulösen, aber die Schutzleute haben innerhalb zwei Tagen beim Polizeiinspektor zu erklären, dass sie aus dem Verein austreten; wer diese Erklärung nicht abgibt, dem wird gekündigt.‘ Bei uns wird aus geringstem



Auch die DPolG feierte 1991 mit. Hier Bundesvorsitzender Gregg im DPolG Zelt auf den Bonner Rheinaachen im Gespräch mit den Spitzen von DBB und BGS sowie dem Bonner Oberbürgermeister Daniel.



Bundesdeutsche Standardausrüstung bei Demonstrationen: Wasserwerfer, Schutzschild, Helm und Körperschutz

Anlass die Kündigung ausgesprochen“.

Ein Versuch, im Juni 1906 in Nürnberg einen Landesverband zu gründen, scheiterte abermals. Zu bemerken ist aber, dass sich bereits im April 1906 in Kaiserslautern – in der damals noch bayerischen Pfalz – ein „Verband der Schutzmänner“ bilden und – behaupten konnte. Weiter gefördert wurden die Bemühungen der Polizeibeamten durch den „Zentralverband der Gemeindebeamten Bayerns“, der die kommunalen Polizeibeamten in ihren Bestrebungen unterstützte. So war es schließlich der Polizeisergeant Peter Amend aus der Pfalz, der am 12. Juni 1908 zu einer Gründungsversammlung nach Ludwigshafen/Rh. einlud. Der Einladung folgten damals 10 rechts- und 7 linksrheinische Städte und die Delegierten beschloss einstimmig die Gründung eines „Bayerischen Polizeibeamtenverbandes (BPV)“.

Im Jahre 1909 fand der erste Verbandstag in Nürnberg statt und

die Delegierten wählten den Kollegen Karl Barth zum ersten Vorsitzenden des Bayerischen Polizeibeamtenverbandes.

Der weitere Geschichtsverlauf bringt die Bayerischen Polizeibeamten (wie auch ihre Kollegen in den anderen Ländern) in den damaligen Deutschen Beamtensbund und verläuft damit nahezu gleichgelagert. Die Entwicklung in Berlin begann schon vor dem Ersten Weltkrieg. Unter großen Schwierigkeiten und aus kleinen Anfängen heraus, haben sich bei der Berliner Polizei die ersten unabhängigen Berufsvertretungen gebildet. Als sich Polizeikollegen 1911 im Berliner „Zentralverband der Polizeisergeanten Preußens“ zusammenschließen wollten, wurde die Organisation vom Minister des Innern verboten.

Weitere wirkungsvolle Schritte im damaligen Preußen gab es in den Jahren 1912/1913, in denen die Beamten (und auch die Polizeibeamten) dazu übergingen, ihre Interessen auch öffentlich zu vertreten.

Die Beamtenvereine und auch der damals bestehende Verband Deutscher Beamtensvereine, gaben zu diesem Zeitpunkt ihre interessenpolitische Abstinenz auf und trotz der ihnen angedrohten Sanktionen ließen sich die Beamten nicht davon abhalten, in öffentlichen Versammlungen mit vielen Tausenden von Teilnehmern gegen die unzulängliche Regierungspolitik zu protestieren.

Eine solche öffentliche Versammlung, mit einem von so nicht erwarteten Andrang von Teilnehmern, führte am 28. November 1913 zur Gründung der „Vereinigung Berliner Schutzleute“, die sich zum Vorläufer der Gewerkschaftsbewegung innerhalb der Polizei Preußens und auch anderer Länder entwickelte.

Aber die Zeit war dazu noch nicht reif. Schon am 2.12.1913 erfolgte ein kategorisches Verbot durch den Polizeipräsidenten v. Jagow, obgleich gegen den satzungsmäßigen Zweck (Pflege königstreuer Gesinnung, Pflege der Kamerad-

schaft, und Geselligkeit, Förderung des Standesansehens usw.) nichts einzuwenden war. Der Gründer, Schutzmann Fuhrmann und sein Nachfolger in der Vereinsführung, Schutzmann Honow, wurden nach Oberschlesien bzw. Ostpreußen versetzt.

Erst der dritte Vorsitzende, der Schutzmann Schrader, konnte sich, wenn auch gemäßregelt, halten, weil sich im Deutschen Reichstag und in der Berliner Presse inzwischen zahlreiche einflussreiche Persönlichkeiten für die Billigung einer Berufsvertretung der Schutzleute einsetzten, um so mehr als schon seit Jahren bei der Kripo und bei den Wachtmeistern der Schutzmannschaft – Vorgesetzte der Schutzleute – derartige Vereinigungen bestanden.

Trotz eines Versammlungsverbotes und trotz der Maßregelungen, blieb der Wille, die Organisation am Leben zu erhalten, in den Kreisen der Schutzleute weiter lebendig.

Indessen arbeitete die Zeit für die Schutzleute. Am 1.4.1914 konnte die „Preußische Schutzmannszeitung“ mit zunächst 2000 und nach einem Monat mit 5000 Abonnenten herausgegeben werden. Als zu Beginn des ersten Weltkrieges die Schutzmannszeitung einen Aufbruch brachte, in dem zur Sammlung von Kriegsspenden zugunsten der Kriegswohlfahrtspflege aufgerufen wurde und als darauf jeder Schutzmann durchschnittlich ein Prozent seines Monatsgehaltes in einem Fonds bei der Schutzmannszeitung zugunsten dieser Spende einzahlte, war der Boden für die behördliche Genehmigung der Preußischen Schutzmannszeitung und der Vereinigung der Schutzleute als Berufsvertretung endlich erreicht. Die Genehmigung erfolgte im Oktober 1914.

Zeitlich gleich verliefen die Bestrebungen zur Bildung einer Gesamtinteressenvertretung für die Beamtenchaft.

Die Zeit der Weimarer Republik

Am 22. April 1915 fand in Berlin erstmals eine Zusammenkunft der Vertreter der damals bestehenden Verbände statt und es wurde ein Gründungsausschuss „Interessengemeinschaft Deutscher Beamtenverbände“ gebildet. Die Interessengemeinschaft nahm offiziell im Jahre 1916 ihre Tätigkeit auf.

Im Jahre 1917 konstituierte sich der „Verband der königlichen Schutzleute“ in Preußen unter der Führung von Ernst Schrader, der künftighin auch im damaligen Deutschen Beamtenbund ständig an führender Position mitarbeitete.

Jetzt folgten auch die oberen Dienstgrade mit der Gründung eines „Vereins der oberen Polizeiausführungsbeamten Preußens“. Mit dem Ziel einer Vereinigung trat am 15. Juni 1928 ein Polizei-



Historie der DPoIG – Erstmals tagten Landesvorsitzende aus Ost und West gemeinsam:
Der Runde Tisch von Hameln.

fachausschuß zusammen, der sich aus allen Polizeibeamtenverbänden zusammensetzte, die dem Deutschen Beamtenbund als Einzelverbände angeschlossen waren. Sie beschlossen am 26.9.1928 den Zusammenschluß in der Reichsarbeitsgemeinschaft Deutscher Polizeibeamtenverbände (RAG). Die konstituierende Versammlung und die Gründung fand einen Monat später, am 27.10.1928, in Berlin statt.

Zeitgleich lief in Berlin auch der 6. DBB-Bundestag. Dieser beschloss, in seiner IV. Säule (Polizeisäule) einzig die Reichsarbeitsgemeinschaft Deutscher Polizeibeamtenverbände mit seinen Mitgliedern zusammenzufassen.

Drei Jahre später, am 15. Juni 1931, erfolgte die Umbenennung der Reichsarbeitsgemeinschaft Deutscher Polizeibeamtenverbände zu der Reichsgewerkschaft Deutscher Polizeibeamten.

Ein Blick auf die Vorstandsbesetzung des DBB zeigt, dass ERNST SCHRADER, als „Mann der ersten Stunde“, dort tätig und Mitglied der DBB-Bundesleitung war. Der damaligen Bundesleitung gehörten insgesamt 11 Mitglieder an. Zum geschäftsführenden Vorstand gehörten neben Ernst Schrader die Kollegen DETTLOFF aus Dresden und WOIDELKO aus Berlin.

Die Kollegen MAACK aus Berlin, SCHULZ aus Hamburg, HENN aus Hannover, KOHLHAS aus Duisburg und SAILER aus Stuttgart arbeiteten im Gesamtvorstand des DBB.

Weitere 20 Kollegen aus dem Bereich der Polizei waren in den verschiedenen Ausschüssen und als Rechnungsprüfer tätig – Beweis genug für die damals schon enge Verknüpfung zwischen Polizeibeamtenschaft und dem Deutschen Beamtenbund.

Der „Schrader Verband“

Einer besonderen Erwähnung bedarf die Person Ernst Schrader. Noch zu einer Zeit, als die Gründung von Polizeigewerkschaften strengstens verboten war, fasste der

Schutzmann Ernst Schrader im Oktober 1914 den Mut, in Berlin die „Vereinigung Berliner Schutzleute“ zu gründen, dessen erster Vorsitzender er wurde. Im Jahre 1917 gründete er den Verband der königlichen Schutzleute.

Sein überragender Verdienst liegt wohl aber darin, dass es ihm am 28.08.1919 gelang, mehrere Polizeibeamte gewerkschaftlich organisierende Vereinigungen zum „Verband der Polizeibeamten Preußens“ zusammenzuführen. Dieses war die eigentliche „Geburtsstunde“ des so genannten „Schrader Verbandes“, der wegen seiner Zugehörigkeit zum Deutschen Beamtenbund als der geschichtliche „Urvater“ der DPoLG anzusehen ist.

Bereits das Gründungsprotokoll des Deutschen Beamtenbundes vom 04.12.1918 weist aus, dass der Schutzmann Ernst Schrader als Vertreter der Sicherheitsbeamten und der Unteren Beamten in den 18 köpfigen geschäftsführenden Vorstand gewählt wurde. Dem gehörte er bis zum Jahre 1930 an. Aufgrund seiner überragenden Leistungen wurde er nämlich im Jahre 1930 in die Bundesleitung des Deutschen Beamtenbundes gewählt.

Sein späteres Schicksal verlief tragisch. 1933 wurde Ernst Schrader in das Konzentrationslager Dachau verschleppt. Dort wurde er von den Nationalsozialisten am 13. Juni 1936 umgebracht.

Wenige Wochen nach der Machtergreifung schuf die nationalsozialistische Regierung den „Kameradschaftsbund Deutscher Polizeibeamten“. Alle bisherigen Polizeiberufsverbände wurden verboten und zerschlagen. Ihre Repräsentanten verschwanden teilweise im Konzentrationslager.

1933 - 1945

Nach der Machtübernahme 1933 wurden die leitenden Stellen in der Polizei durch Nationalsozialisten besetzt und missliebige Beamte entlassen. Die Mehrzahl der Polizeibeamten konnte vorerst in Dienst und

Stellung verbleiben. Man hatte eingesehen, daß eine plötzliche Entlassung fast aller Polizeiangehöriger den völligen Zusammenbruch der öffentlichen Sicherheit zur Folge gehabt hätte. Doch bereits mit dem „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ – Berufsbereinigungs-Gesetz genannt – wurden Grundlagen für die Entlassung von jüdischen und politisch nicht zuverlässigen Beamten geschaffen. Nach Verkündung dieses Gesetzes am 7.4.1933 mussten dann viele jüdische und demokratische, insbesondere Polizeibeamte, die Mitglied der Sozialdemokratie waren, den Dienst verlassen.

Zunächst trat eine spürbare Entlastung im Dienst der Polizei ein, da durch den Wegfall der politischen Auseinandersetzungen und dem Rückgang der Arbeitslosigkeit ruhige Verhältnisse entstanden. Dafür kam es jetzt zu schweren Auseinandersetzungen mit der SA, die einen Machtanspruch durchsetzen wollte und Rache an politischen Gegnern nahm.

Beim Röhmputsch 1934 wurde die SA von der Polizei entwaffnet, damit war die Polizei wenigstens äußerlich wieder in ihre Rechte eingesetzt. Rein rechtlich hatte sich an der Aufgabenstellung für die Polizei scheinbar nichts geändert, denn das Polizeiverwaltungs-Gesetz von 1931 blieb in Kraft.

Im Zuge der Aufrüstung wurden dann bis zum Jahre 1935 rund 56000 Polizeibeamte – meist der Landespolizei angehörend – in die neu aufgestellte Wehrmacht übernommen.

Am 17.6.1936 fand eine völlige Umstellung der Polizeiorganisation statt, die eine Zentralisierung und Unterstellung auf Reichsebene zur Folge hatte. Durch die Ernennung des Reichsführers SS Himmler zum Chef der deutschen Polizei und aufgrund seiner ersten Maßnahmen, wurde die zwangsweise Verschmelzung von Polizei und SS als Vorgang deutlich, der völlig außerhalb rechtsstaatlicher Auffassung lag. Die im demokratischen Geist erzogenen

Polizeibeamten lehnten daher in ihrer großen Mehrheit auch die Abhängigkeit der staatlichen Polizei von einer Parteilgliederung scharf ab. Sie übten zwar ihren Dienst auch unter den veränderten Verhältnissen so zuverlässig aus, wie sie es gelernt hatten. Einen inneren Kontakt fanden viele zu ihrem höchsten Vorgesetzten aber nie.

1939 wurde die gesamte Polizei der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen und strafrechtlich besonderen SS-Richtern unterstellt. Die national-sozialistische Ideologie brachte es mit sich, dass die Polizei in diesen Jahren für parteipolitische Zwecke mißbraucht werden konnte. Es ist jedoch festzustellen, dass der größte Teil der Polizeibeamten den Dienst nach menschlichen Gesichtspunkten auszuführen bestrebt blieb.

Der zweite Weltkrieg sah Polizeibeamte im Dienst in den besetzten Ländern, aber auch als Angehörige geschlossener Polizeieinheiten im Fronteinsatz.

In der Heimat füllten Polizeireservisten die Lücke.

Neuaufbau nach 1945

Nach 1945 richtete sich die neue Polizeistruktur vorerst nach den Richtlinien der jeweiligen Besatzungszonen. Es änderten sich die Grundsätze der persönlichen Freiheit und Aufgaben der Polizei von neuem. In den westlichen Besatzungsländern wurden die Aufgaben der Polizei generell auf den Bestand der Weimarer Republik zurückgeführt. Verwaltungsangelegenheiten wurden Schritt für Schritt auf neue Verwaltungsebenen übertragen, die Polizei damit reines Exekutivorgan. Die Verhältnisse in den 4 Besatzungszonen haben die uneinheitliche Entwicklung der deutschen Polizei maßgeblich beeinflusst. Rein äußerlich war dies durch verschiedenartige Uniformen und Rangabzeichen feststellbar. Aber auch die Organisationsformen waren verschieden und zum Teil von der Polizei der jeweiligen Besatzungsmacht abgeleitet. Eine besondere Entwicklung nahm

die Polizei im sowjetisch besetzten Teil Deutschlands.

In der Bundesrepublik Deutschland war die Polizei wieder Angelegenheit der Länder. Bestrebungen, die Länderpolizeien einander anzugleichen, waren zwar vorhanden. Sie scheiterten insbesondere an den auf Föderation besonders bedachten politischen Kräften.

In der Deutschen Demokratischen Republik entwickelte sich die Polizei zentralistisch zur Deutschen Volkspolizei.

Das Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes vom 8.3.1951 (BKA-Gesetz) war der erste Versuch zur Koordinierung. Mit dem „Programm für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland“ hat die „Ständige Konferenz der Innenminister/-Senatoren des Bundes und der Länder“ im Juni 1972 einen weiteren Schritt zur Lösung dieses zentralen Themas vollzogen.

In der Bundesrepublik Deutschland sind Polizeibeamte heute hochqualifizierte Fachkräfte. Ihr Auftrag, in einer sich ständig wandelnden pluralistischen Gesellschaft Gefahren abzuwehren und Straftaten zu verfolgen, erfordert hohes persönliches Engagement und großes Fachwissen. Ihre Ausbildung und Haltung sind von dem Grundgedanken bestimmt, daß sie als Angehörige eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates ihre Pflicht gegenüber der Allgemeinheit zu erfüllen haben. Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gibt ganz besonders dem Polizeidienst eine klare Weisung:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“.

Nach dem zweiten Weltkrieg, am 18. August 1951, gründeten die Vorsitzenden der in den westlichen Bundesländern bereits existierenden Polizeibeamtenverbände den Bund Deutscher Polizeibeamter (BDP).

Mit ihrem gleichzeitigen Beitritt zum Deutschen Beamtenbund, dem bis heute einzig dem öffentlichen Dienst verpflichteten gewerkschaftlichen Dachverband, griffen sie eine auf das Jahr 1915 zurückliegende gewerkschaftliche Tradition auf.

Der Bund Deutscher Polizeibeamter war die entscheidende Vorläuferorganisation der Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund (PDB), die sich am 17. Januar 1987 in DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT im DBB (DPoIG) umbenannte.

Ein weiterer und vorläufig wohl letzter Meilenstein in der Geschichte der deutschen Polizei und der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB wurde im Jahre 1990 gesetzt. Nur wenige Monate nach dem Fall der Mauer in Berlin, schon am 8. März 1990, wurde noch in der damaligen DDR die DVPoIG gegründet. Landesverbände folgten wenige Monate später, nachdem sich die neue Gebietsstruktur und die neuen Bundesländer herauskristallisierten. Ein erster und sicher von denen, die dabei waren auch so empfunden, historischer Runder Tisch führte die Landesvorsitzenden der DPoIG der jetzt 16 Bundesländer im Oktober 1990 in Hameln zusammen.

Der erste Gesamtdeutsche Bundesdelegiertentag der DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT fand dann vom 22. bis 26. April 1991 in Berlin statt.

Heute, 10 Jahre später, ist dieses Geschichte. Und es gehört zur Geschichte der deutschen Polizei, wie auch die DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT im DBB mit ihren direkten und indirekten Vorgängerorganisationen selbst maßgeblicher Bestandteil der geschichtlichen, sozialen und und berufspolitischen Entwicklung der Polizei geworden ist.

Dieser Verpflichtung stellt sich die DPoIG auch in den nächsten 50 Jahren. □

BUNDESVORSITZENDE der DPoIG

1951 bis 1966:

1966 bis 1986:

seit 1987:

BDP

PDB

DPoIG



1951 - 1962

Kurt Fähnrich

Kriminaldirektor
Mitglied des Niedersächsischen Landtags
Mitglied des Landesbeirats
der Polizei in Niedersachsen



1962 - 1968

Walter Seidel

Major der Schutzpolizei
Landesverband Berlin



1968 - 1971

Jürgen Brockmann

Polizeioberkommissar
Landesverband Hamburg



1971 - 1975

Johannes Zistel

Polizeihauptkommissar
Landesverband Berlin



1991 - 1995

Harald Thiemann

Erster Polizeihauptkommissar
Landesverband Nordrhein-Westfalen



1975 - 1991

Benedikt-Martin Gregg

Erster Kriminalhauptkommissar
Landesverband Baden-Württemberg



Seit 1995

Gerhard Vogler

Polizei-Oberamtsrat
Landesverband Bayern